

Satzung

Lauftreff Gruiten-Neandertal e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Geschäftsjahr
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsordnungen
- § 12 Abteilungen
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Haftung des Vereins
- § 15 Datenschutz im Verein
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 25.03.1993 in Haan gegründete Verein führt den Namen Lauftreff Gruiten-Neandertal.
2. Der Sitz des Vereins ist Haan.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR10741 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Lauf- und Walkingsports, sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation und Durchführung eines Breitensportlauf- und Walkingtreffs, entsprechend den Richtlinien des Deutschen-Leichtathletik-Verbandes DLV,
 - b) Organisation eines geordneten Sport- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Betreuern und Helfern,
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- im Kreissportbund Mettmann und im Stadtsportverband Haan und
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - b) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Sie braucht nicht begründet werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet
 - (i) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (ii) durch Austritt des Mitglieds,
 - (iii) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (iv) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (v) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - (i) grob gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt;
 - (ii) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - (iii) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
 - e) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied nach erfolglosem Mahnverfahren, den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
 - f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die SEPA-Lastschrift erfolgt zum 28. Februar. Sollte dieser Termin auf ein Wochenende fallen, erfolgt die Lastschrift am darauf folgenden Werktag.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, bis Ende des ersten Quartals, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden unter ihrer letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse bzw. Anschrift geladen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliedsversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Verein einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der, von der Mitgliederversammlung gewählten, Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
 - h) Wahl der Kassenprüfer und
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Lauftreffleiter/in und
 - e) dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der/die Lauftreffleiter/in muss ein/e im Einsatz befindliche/r, qualifizierte/r Lauftreffbetreuer/in sein. Der Vorstand kann kommissarisch Bestellungen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der/die Lauftreffleiter/in
 - a) ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Lauftreffarbeit entsprechend den Richtlinien des Deutschen-Leichtathletik-Verbandes DLV und der Lauftreff-Veranstaltungen, sowie
 - b) der Bestellung und Entlassung der Betreuerinnen und Betreuer verantwortlich.

§11 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss, Ordnungen zu erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§12 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§17 Beschluss und Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.11.2015 beschlossen. Diese Satzung ist am 17.02.2016 in das Vereinsregister eingetragen worden und in Kraft getreten. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.